

# Der Tierversuchsantrag II

Von der Antragstellung bis zur Genehmigung  
Folgeveranstaltung vom 06.10.2015

## Der Tierschutzbeauftragte Aufgaben und Pflichten

Petra Kirsch  
05.07.2016

## Rechtsgrundlagen zur Durchführung von Tierversuchen

- RL 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (**EU-Direktive**)  
rechtsgültig seit 09.11.2010, Anwendung ab **01.01.2013**  
(Frist zur Umsetzung für Mitgliedstaaten der EU bis 22.06.2016)
- **Tierschutzgesetz (TierSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2013  
Anwendung ab **04.07.2013**
- Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftliche Zwecken verwendeten Tieren (**Tierschutz-Versuchstierverordnung, TierSchVersV**)  
Anwendung ab **01.08.2013**

## Grundsätzliche Ziele der Rechtsgrundlagen

- Schaffen EU-weit gleicher Rahmenbedingungen für Industrie und Forschung bei der Durchführung von Tierversuchen
- Schutz der Tiere erhöhen, die EU-weit in wissenschaftlichen Verfahren eingesetzt werden
- Verbesserung der Haltungsbedingungen von Versuchstieren
- Konsequente Umsetzung des 3R-Prinzips zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken
  - Förderung der Entwicklung und Anwendung von Alternativmethoden zum Tierversuch

## Art. 25 RL 2010/63/EU : Benannter Tierarzt

„Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass **jeder Züchter, Lieferant und Verwender** einen benannten **Tierarzt mit Fachkenntnissen** im Bereich der Versuchstiermedizin oder, falls dies geeigneter ist, einen angemessen qualifizierten Spezialisten hat, der **beratende Aufgaben** im Zusammenhang mit dem Wohlergehen und der Behandlung der Tiere wahrnimmt.“

## § 10 TierSchG: Tierschutzbeauftragte

„ (1) Einrichtungen und Betriebe, in denen Wirbeltiere oder Kopffüßer,

1. die dazu bestimmt sind, in Tierversuchen verwendet zu werden, oder,
2. deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden,

gehalten oder verwendet werden, **müssen über Tierschutzbeauftragte ... verfügen**, die verpflichtet sind, in besonderem Maße auf den Schutz der Tiere zu achten. ...

Einrichtungen und Betriebe,

1. in denen Wirbeltiere nach §4 Abs.3 zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden oder
  2. in denen Eingriffe nach §6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 vorgenommen werden,
- müssen ebenfalls **über Tierschutzbeauftragte nach Satz 1 verfügen.**“

## § 10 TierSchG: Tierschutzbeauftragte

„ (2) Die Tierschutzbeauftragten ... nehmen ihre Aufgaben insbesondere durch **Beratung der Einrichtung** oder des Betriebes, für die oder für den sie tätig sind, **und der dort beschäftigten Personen** sowie durch die **Abgabe von Stellungnahmen** wahr.“

## § 8 TierSchG: Tierversuche

„ (1) Wer Versuche an Wirbeltiere oder Kopffüßer durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist zu erteilen, wenn,

1. ...
2. ...
3. ...
4. die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind,
5. ...
6. ...
7. ...
8. ...“

## § 5 TierSchVersV: Tierschutzbeauftragte

– Pflichten der Einrichtung:

- Bestellung von TierSchB und Anzeige bei der zuständigen Behörde inkl. Angabe der Stellung und Befugnisse des TierSchB
- Unterstützung des TierSchB bei der Aufgabenerfüllung zur uneingeschränkten Wahrnehmung seiner Aufgaben
- Unterrichtung des TierSchB von allen Versuchsvorhaben
- Sicherstellen der regelmäßigen Fortbildung
- Bestellung nur von Tiermedizinern mit den zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten

## § 5 TierSchVersV: Tierschutzbeauftragte

- Pflichten des TierSchB:
  - **Achtet** auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes
  - **Beratung** von Einrichtung und mit der Tierhaltung befassten Personen hinsichtlich Wohlergehen der Tiere, Erwerb, Unterbringung, Pflege und medizinischer Behandlung
  - **Stellung nehmen** zu genehmigungspflichtigen Versuchsvorhaben und die Stellungnahme der zuständigen Behörde vorzulegen
  - Innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden **hinwirken**
  - Durchführende von Tierversuchen auf die Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden **beraten und informieren**

## § 5 TierSchVersV: Tierschutzbeauftragte

- Befugnisse und Stellung des TierSchB:
  - Der TierSchB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben **weisungsfrei**
  - Der TierSchB darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben **nicht benachteiligt werden**
  - Sicherstellen, dass der TierSchB seine **Vorschläge oder Bedenken** unmittelbar der in der Einrichtung entscheidenden Stelle **vortragen** kann

## § 6 TierSchVersV: Tierschutzausschuss

- Pflichten der Einrichtung:
  - Bestellung eines Tierschutzausschusses, dem jeder TierSchB der Einrichtung angehört
  - Aufgabe des Ausschusses
    - Unterstützung der TierSchB bei ihrer Aufgabenerfüllung
    - Mitwirken an internen Arbeitsabläufen zur Überwachung des Wohlergehens der Tiere
    - Verfolgen der Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse hinsichtlich der Auswirkungen auf die Tiere
    - Beratung bei der Entwicklung und Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

## Umsetzung der Rechtsvorgaben an der Universität Ulm

- Bestellung von Tierärzten als TierSchB durch das Präsidium der Universität Ulm
- Aufgabenübertragung, Stellung und Befugnisse der TierSchB geregelt in der Dienstanweisung in der jeweils gültigen Fassung (11. Februar 2015)
  - <https://www.uni-ulm.de/einrichtungen/tfz/aufgaben/beratung-und-betreuung/tierschutzbeauftragte.html>
- Aufgaben und Zusammensetzung des Tierschutzausschusses geregelt im Statut für den Tierschutzausschuss
  - <https://www.uni-ulm.de/einrichtungen/tfz/aufgaben/beratung-und-betreuung/tierschutzbeauftragte.html>